

06.07.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3755 vom 28. Mai 2020
der Abgeordneten Ellen Stock SPD
Drucksache 17/9505

Wie will die Landesregierung ihr im NRW-Plan geäußertes Versprechen halten, damit Thermen wie das VitaSol in Bad Salzuflen zum 30. Mai kurzfristig öffnen können?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit dem NRW-Plan hat die Landesregierung umfangreiche Lockerungen in der Corona-Krise versprochen. Unter Punkt 6 „Gastronomie, Hotels, Tourismus“ heißt es unter anderem: „Mit Zieldatum ab Pfingsten (30. Mai) soll auch die Öffnung von Thermen und Schwimmbädern, Spaßbädern und Wellness-Einrichtungen unter passgenauen Infektionsschutzkonzepten wieder zulässig sein.“ Auf dieser Grundlage hat die Therme „VitaSol“ in Bad Salzuflen die Wiedereröffnung am 30. Mai geplant und das geforderte Infektionsschutzkonzept erarbeitet. Das ist nach Angaben des Geschäftsführers vom Gesundheitsamt des Kreises Lippe sowie in Abstimmung mit dem Ordnungsamt Bad Salzuflen anschließend genehmigt worden.

Eher zufällig hatte die Geschäftsführung des VitaSol am Mittwoch vor Christi Himmelfahrt (20. Mai) erfahren, dass in der Coronaschutzverordnung (Fassung ab 20. Mai, gültig bis 5. Juni) der Betrieb von „Hallenschwimmbädern, „Spaßbädern“, Saunen und ähnlichen Einrichtungen“ weiterhin verboten ist. Darunter fielen auch Thermen wie das VitaSol. Das hat bei der Geschäftsführung zu großer Verärgerung und Ratlosigkeit geführt.

Die Therme müsse mit wirtschaftlichen Einbußen rechnen, da sie sich zum einen bereits auf den Betrieb vorbereitet hatte und entsprechende Vorkehrungen getroffen habe. Zum anderen auch, weil durch einen weiter nach hinten rückenden Öffnungstermin weitere Eintrittsgelder wegfielen.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3755 mit Schreiben vom 6. Juli 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

1. **Wie will die Landesregierung kurzfristig ihr Versprechen einhalten und die Öffnung von Thermen und Schwimmbädern, Spaßbädern und Wellness-Einrichtungen in NRW am 30. Mai ermöglichen?**

Der Betrieb der genannten Einrichtungen ist seit dem 15.06.2020 unter den in der Anlage zur CoronaSchVO genannten Auflagen zulässig.

2. **Käme eine Erlaubnis für den Betrieb von Thermen und Schwimmbädern, Spaßbädern und Wellness-Einrichtungen in NRW bzw. eine entsprechende Änderung der Coronaschutzverordnung für Badbetreiber zum jetzigen Zeitpunkt nicht viel zu kurzfristig, um ihre Einrichtungen rechtzeitig und planbar am 30. Mai öffnen zu können?**

Die Landesregierung beobachtet das Infektionsgeschehen auf lokaler, regionaler und Landesebene genau und wägt auf dieser Grundlage ab, ob weitere Lockerungen vertretbar oder möglicherweise strengere Regelungen erforderlich sind. Aufgrund der nicht vorhersehbaren Lageentwicklung war die Öffnung der in Rede stehenden Einrichtungen erst ab dem 15.06.2020 wieder zulässig.

3. **Hätte die Landesregierung ihre Vorgehensweise bei der Öffnung der Thermen und Schwimmbäder, Spaßbäder und Wellness-Einrichtungen in NRW besser kommunizieren müssen?**

Die Landesregierung hat die einzelnen Schritte der Lockerungen in verantwortungsvoller Weise unter Abwägung infektiologischer, volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Aspekte kommuniziert.

4. **Welche Voraussetzungen müssen die Betreiber von Thermen und Schwimmbädern, Spaßbädern und Wellness-Einrichtungen in NRW erfüllen, damit sie bald wieder öffnen können?**

Für die Öffnung ab dem 15.06.2020 sieht die CoronaSchVO in ihrer Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ die Rahmenvorgaben zum Betrieb von Hallenschwimmbädern, Freibädern, Naturbädern und ähnlichen Einrichtungen vor. Ergänzend ist ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept zu erstellen.